

Studierendeninitiative an der MHB e.V.

Satzung

Präambel

Die 2014 gegründete Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) ist in vielfacher Hinsicht einmalig. In ihrer gemeinnützigen Ausrichtung ist sie der Allgemeinheit verpflichtet. Ihre privatrechtliche Organisationsstruktur fordert gleichwohl besondere Eigeninitiative und Engagement. Dies gilt insbesondere für die Studierenden, die entsprechend hochschulrechtlicher Vorgaben an der Gestaltung des Studiums mitwirken. Im Jahre 2019 hat sich zur Umsetzung dieses Anliegens die Medizinstudierendeninitiative an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MedSI) als eingetragener Verein gegründet.

Mit der Erweiterung der Hochschule um weitere Studiengänge wurde der Verein mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und in enger Abstimmung mit Präsidium und Senat der MHB weiterentwickelt, um alle Studierenden einzubeziehen. Die Studierendeninitiative an der MHB hat die Aufgabe, die Bildung zu fördern und der Studierendenschaft der MHB eine eigene, an § 16 Brandenburgisches Hochschulgesetz angelehnte, rechtsfähige Selbstverwaltungsstruktur zu ermöglichen.

Der Verein vertritt nach demokratischen Prinzipien fachbereichsübergreifend alle Studierenden der MHB vor allem in sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen sowie hochschulpolitischen Fragestellungen und wirkt bei der Weiterentwicklung der Studien- und Ausbildungssituation an der MHB mit. Seine hochschulpolitische Legitimation begründet sich aus der Grundordnung der MHB. Er ist parteipolitisch und religiös neutral, engagiert sich gegen jegliche Form der Diskriminierung und ist entschlossen, sich für eine vielfältige, tolerante, zukunftsorientierte und selbstbestimmte Hochschule einzusetzen.

Als Ausdruck akademischer Selbstbestimmung und -verwaltung sind alle Studierenden als Mitglieder aufgerufen, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen und sich so für das Wohl von Studierendenschaft, Gesellschaft und Umwelt einzusetzen. Die Ideen und Vorschläge von Studierenden sollen, sofern sie auf demokratischen Werten und dem Leitbild der MHB basieren, in die Vereinsarbeit miteinbezogen und unterstützt werden.

Die Satzung spiegelt die in der Präambel formulierten Grundsätze und Ziele wider.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Studierendeninitiative an der MHB e.V.“
- (2) Wie die MHB hat der Verein seinen Sitz in Neuruppin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, von Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und des Sports sowie des bürgerschaftlichen Engagements

- zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke durch die Initiierung, Koordinierung und Förderung studentischer Projekte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht durch eigene Maßnahmen und durch Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise
- a) zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe durch
 - I. Konzeption und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Studium und Berufstätigkeit und Diskussionen zur berufspolitischen Vernetzung,
 - II. Übernahme von Teilnahmegebühren der Studierenden für fachspezifische Aus- und Weiterbildungen sowie für extracurriculäre Kongresse, Messen, Kurse,
 - III. Herstellung und Betrieb studentischer Netzwerke durch Ermöglichung der Teilnahme an nationalen und internationalen Austauschprogrammen,
 - IV. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten zur Verbesserung der Bedingungen auf den Campus,
 - V. Anregung der Verbesserung der studentischen Verpflegung,
 - VI. Verbesserung der Teilhabe der Studierenden am Hochschulleben der MHB durch Unterstützung von Hochschulinformationstagen, Messen sowie Orientierungswochen und Erstsemesterfahrten,
 - VII. Wahrnehmung von Fachschafts- und Gremienarbeit mit angemessener finanzieller Unterstützung und entsprechender Aktivitäten studentischer Selbstverwaltung,
 - VIII. Anschaffung von Lehrmaterialien wie Büchern oder die Übernahme der Vergütung von Gastdozierenden,
 - IX. Unterstützung von Studierenden durch Eltern-Kind-Angebote, Übernahme von Fahrtkosten für Studierende mit Behinderung oder andere personenbezogene Maßnahmen sowie sozialpsychologische Hilfs- und Beratungsangebote;
 - b) zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Durchführung von Aufklärungskursen zur Reanimation durch Laien, zu gesunder Ernährung und Sexualität an Universität und Schulen;
 - c) zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Initiierung, Durchführung und Ermöglichung internationaler Austauschprogramme von Studierenden durch Vermittlung von Praktikumsplätzen im In- und Ausland und Betreuung von Studierenden aus anderen Kulturkreisen und Ländern;
 - d) zur Förderung von Kunst und Kultur durch
 - i. Unterstützung von Theater- und Musikprojekten, Anschaffung von Instrumenten für studentisches Musizieren, Ton- und Lichttechnik und finanzielle Unterstützung von Auftritten in- und außerhalb der Hochschule,
 - ii. Ausrichtung von Ausstellungen, Lesungen, Theaterstücken, Musikkursen und Podien sowie finanzielle Unterstützung von studentischen Orchestern, Chören und musikalischen Arbeitsgemeinschaften;
 - e) zur Förderung des Umweltschutzes durch Ausrichtung von Informationsveranstaltungen zum Klimaschutz oder die Durchführung von Müllsammelaktionen;
 - f) zur Förderung des Sportes durch Bereitstellung und Finanzierung von Angeboten für die sportliche Betätigung von Studierenden und die Übernahme von Kosten für die Teilnahme an und die

Ausrichtung von Turnieren und Wettbewerben wie beispielsweise den Medimeisterschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die an der MHB als ordentliche Studierende oder Promotionsstudierende immatrikuliert sind.
- (2) Studierende und Promotionsstudierende an der MHB werden Mitglied im Verein, entweder aufgrund der Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den AStA oder mit der Immatrikulation auf der Grundlage einer entsprechenden Beitrittserklärung im Studienvertrag.
- (3) Alle Mitglieder werden durch den AStA bei Erwerb der Mitgliedschaft einer Fachschaft oder Fachgruppe zugeordnet.
- (4) Förderer unterstützen den Verein mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt der AStA in Fördergrundsätzen. Förderer sind keine Mitglieder des Vereines. Der AStA entscheidet über die Einbindung der Fördermitglieder in die Vereinsarbeit. Er kann Förderer als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Exmatrikulation als Studierende der MHB.
- (2) Der Austritt kann schriftlich unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem AStA erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind etwa
 - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c) das Fehlen der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein.
- (4) Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der AStA, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
- c) Fachschaften und Fachgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl der Mitglieder des AStA nach § 10, ihre Abwahl und Entlastung,
 - b) Empfehlung zur thematischen Ausgestaltung und ggf. Priorisierung von Referaten gemäß § 10 (2),
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des AStA,
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des AStA sein dürfen, für die Dauer von einem Jahr,
 - e) Genehmigung des vom AStA aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll so häufig stattfinden, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Sie findet als Präsenzveranstaltung oder, wenn die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder technisch gewährleistet ist, als Zusammenschaltung im Internet oder als Videokonferenz statt.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder und vom AStA eingeladene Gäste berechtigt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des AStA mit Angabe des Termins, des Tagungsortes oder der Zugangsdaten für die Zusammenschaltung im Internet unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden, etwa wenn ein Mitglied des AStA unerwartet aus seinem Amt ausscheidet und eine Nachwahl zu erfolgen hat.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (6) Der Einladung ist eine Tagesordnung mit den Gegenständen der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (7) Begründete Anträge über die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten AStA, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der dann folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und die Wahl eines Nachfolgenden notwendig (konstruktives Misstrauensvotum).
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder durch ein digitales Abstimmungstool, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas Abweichendes beschließt. Gäste haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen

werden.

- (10) Die Versammlungsleitung wird durch den AStA festgelegt, wenn nicht die Mitgliederversammlung anderes bestimmt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zu wählen, die das Protokoll führt.
- (11) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Es ist von der mit der Protokollführung beauftragten Person sowie dem AStA zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.
- (12) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt. Sie kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.
- (13) Weitere Bestimmungen können in einer Versammlungsordnung geregelt werden.
- (14) Die Übernahme von Vereinsämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann für die Wahrnehmung einzelner Ämter, beispielsweise die Schriftführung, eine angemessene Vergütung beschließen. Die Fachschaften oder Fachgruppen entscheiden in ihrem Bereich über die Vergütung. Zuwendungen, welche Mitglieder der Vereinsorgane in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden, o.ä.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§ 8 AStA

- (1) Der AStA führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er ist Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Die Mitglieder des AStA werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Sie bleiben bis zur Annahme der Wahl der ihnen nachfolgenden Personen im Amt.
- (3) Legt ein Mitglied des AStA sein Amt nieder oder wird es durch die Mitgliederversammlung abgewählt, so hat der AStA innerhalb eines Kalendermonats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Im AStA sind folgende Positionen jeweils durch eine Person zu besetzen: Vorsitz, Stellvertretender Vorsitz und zwei Finanzbeauftragte, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Fachschaften oder Fachgruppen zu wählen sind; gegebenenfalls können weitere Beisitzende gewählt werden. Ämterhäufung ist ausgeschlossen. Die genaue Anzahl der Mitglieder des AStA richtet sich nach den Studierendenzahlen der einzelnen Fachschaften oder Fachgruppen gem. § 10 (3). Die Beisitzenden leiten ein von ihnen fachlich ausgestaltetes Referat.
- (5) Zwei Mitglieder des AStA sind gemeinsam vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis fasst der AStA seine Beschlüsse gemeinsam.
- (6) Der AStA ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - d) die Buchführung,
 - e) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes,
 - f) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie
 - g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.500 € oder solche, die das Vermögen des Vereins überschreiten, sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (8) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, sich mit Blick auf die Erledigung ihrer

Aufgaben fachlich fortzubilden. Sie sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Der AStA kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.

(9) Der AStA kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 9 Fachschaften, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Fachschaft ist die Interessenvertretung aller Studierenden eines Studiengangs. Zur Wahl ihrer Leitung sind alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs berechtigt. Jede Fachschaft bestimmt ihre Struktur selbst. Sie kann sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Studierenden zweier oder mehrerer Studiengänge können sich zu einer Fachgruppe zusammenschließen, welche dann gebündelt die Interessen aller Studierenden der entsprechenden Studiengänge repräsentiert. Die Anerkennung als Fachgruppe bedarf eines Beschlusses des AStA. Fachgruppen entsprechen in ihrer satzungsmäßigen Stellung den Fachschaften. Über die Auflösung einer Fachgruppe bzw. über den Austritt einer Fachschaft aus einer Fachgruppe entscheidet der AStA auf Antrag der jeweiligen Fachschaftsleitung nach § 9 (1).
- (3) Jede Fachschaft oder Fachgruppe ist verpflichtet, eine Person aus ihrer Mitte mit der verantwortlichen Führung der Finanzen zu beauftragen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung aller finanziellen Angelegenheiten der Fachschaft oder Fachgruppe zuständig und verbindliche Ansprechperson des AStA für alle Fragen der Finanzen. Zu ihren Aufgaben gehört die ordnungsmäßige Buchführung über die finanziellen Abläufe der Fachschaft oder Fachgruppe. Finanzbeauftragte des AStA haben das Recht, jederzeit Einblick in die Buchhaltung der einzelnen Fachschaft oder Fachgruppe zu erhalten.
- (4) Kommt eine Fachschaft oder Fachgruppe nach schriftlicher Aufforderung des AStA ihrer Verpflichtung nach Benennung einer für die Führung der Finanzen verantwortlichen Person nicht innerhalb von vier Wochen nach, so kann der AStA die finanzielle Förderung der Fachschaft oder Fachgruppe einstellen, bis die Fachschaft oder Fachgruppe eine entsprechende Person bestimmt hat.
- (5) Der AStA kann für besondere Schwerpunkte im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (AG) beschließen. Dabei ist auch die organisatorische Anbindung an eine Fachschaft oder Fachgruppe (bei fachlich zugehörigen Anliegen) oder den AStA (bei fachlich übergreifenden Themen) festzulegen. In einer AG können auch Personen mitwirken, die dem Verein nicht angehören. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen mitwirkender Vereinsmitglieder.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des AStA und die Kassenprüfenden werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Es ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Referate sind organisatorische Einheiten, die der Verwirklichung eines übergeordneten Themas dienen. Sie werden von einem dazu von der Mitgliederversammlung gem. § 8 (4) S. 4 gewählten AStA-Mitglied geleitet.
- (3) Um eine angemessene Repräsentation aller Fachschaften oder Fachgruppen im AStA zu gewährleisten, stellen diese im Sinne einer degressiven Proportionalität bei

Erreichen einer bestimmten Größe von Fachschaft oder Fachgruppe eine festgelegte Anzahl an Mitgliedern im AStA, die sich nach dem folgenden Schlüssel richtet:

- a) Bei mindestens 50 Studierenden ein Mitglied;
 - b) Bei mindestens 200 Studierenden zwei Mitglieder;
 - c) Bei mehr als 500 Studierenden drei Mitglieder.
- (4) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, sich für die Positionen im AStA nach § 8 (4) zur Wahl zu stellen; sie können auch von Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- (5) Die Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen.
- (6) Für das Wahlverfahren gelten folgende Vorgaben:
- a) Die Wahl erfolgt als Einzelwahl in der Reihenfolge der genannten Ämter in § 8 (4).
 - b) Falls die sich aus § 10 (3) ergebende Anzahl an AStA-Mitgliedern erreicht ist, die einer Fachschaft oder Fachgruppe zugeordnet sind, ist die Kandidatur eines Mitglieds aus dieser Fachschaft oder Fachgruppe für die weiteren Wahlen ausgeschlossen.
 - c) Falls aus einer Fachschaft oder Fachgruppe weniger Personen kandidieren, als in § 10 (3) als Anzahl vorgesehen ist, ist es zulässig, von der vorgegebenen Verteilung abzuweichen.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert die Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben aus den Sozialbeiträgen, welche die Studierenden gemäß Studienvertrag in jedem Semester zu entrichten haben, und die er über die MHB erhält. Er erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus finanziert er sich über Zuwendungen.
- (2) Die Sozialbeiträge werden entsprechend der Anzahl der einer Fachschaft oder Fachgruppe zugehörigen Studierenden getrennt erfasst.
- (3) Der AStA teilt die Gesamtheit der pro Semester erhaltenen Sozialbeiträge folgendermaßen auf:
 - a. Jeder Fachschaft oder Fachgruppe stehen 40% der auf sie entfallenden Mittel zur Verfügung; sie sollen vorrangig der Förderung von Aktivitäten dienen, die einen direkten Bezug zur Fachschaft oder Fachgruppe aufweisen;
 - b. der AStA verfügt über 40% der Mittel; sie sollen vorrangig der Förderung von Aktivitäten dienen, die über Anliegen einer Fachschaft oder Fachgruppe hinausreichen;
 - c. bei Bedarf kann eine Fachschaft oder Fachgruppe zusätzlich 20% der ihnen zugeordneten Mittel beantragen; der Antrag ist an den AStA zu stellen und zu begründen;
 - d. zwei Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres fallen die von Fachschaften und Fachgruppen nicht genutzten Beträge in die Verfügungsbefugnis des AStA zurück; die für Finanzen zuständige Person der jeweiligen Fachschaft oder Fachgruppe hat hierfür Sorge zu tragen;
 - e. jede Fachschaft oder Fachgruppe kann zur nachhaltigen Finanzierung konkreter Projekte beim AStA beantragen, im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen, Mittel einer Rücklage zuzuführen.
- (4) Sowohl der AStA als auch die Fachschaften oder Fachgruppen verwalten die in ihre Verfügung gegebenen Mittel unter Beachtung von § 8 (7) eigenständig. Zu Beginn jedes Semesters ist ein Haushaltsplan durch den AStA und jede Fachschaft oder

Fachgruppe vorzulegen. Etwaige gesonderte Einnahmen sind offenzulegen.

- (5) Vereinsmitglieder und Arbeitsgemeinschaften können unter Beachtung der folgenden Vorgabe die Zuweisung von Mitteln beantragen:
- a. Arbeitsgemeinschaften stellen den Antrag an den AStA, die Fachschaft oder Fachgruppe, der sie gem. § 9 (5) organisatorisch zugeordnet sind; zuständig sind die Finanzbeauftragten;
 - b. die beantragte Mittelverwendung muss den gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecken gemäß § 2 entsprechen;
 - c. die Antragsfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen vor der geplanten Verwendung; begründete Ausnahme sind möglich;
 - d. die Auszahlungen erfolgen von den Finanzbeauftragten gegen Vorlage der Originalbelege.

§ 12 Kassenführung und -prüfung

- (1) Alle Finanzbeauftragten sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend getrennt zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Summe, Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
- (2) Zum Ende eines jeden Semesters rechnen die Finanzbeauftragten der Fachschaften und Fachgruppen ihre Haushaltsführung gegenüber den Finanzverantwortlichen des AStA ab. Die Kassenführung ist jedes Geschäftsjahr abzuschließen.
- (3) Die Abrechnung ist von den Kassenprüfenden zu prüfen, die das Ergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung vor der Genehmigung vortragen.
- (4) Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Medizinische Hochschule Brandenburg Campus gGmbH zur Verwendung für die Förderung der Bildung.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der AStA, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (4) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend.

In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

- (5) Der AStA wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden. Weiterhin umfasst die Änderungskompetenz des AStA redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern. Der AStA ist verpflichtet, die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen zu unterrichten.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.06.2023 beschlossen und durch den Vorstand gem. satzungsmäßiger Ermächtigung nach Verlangen der Registerbehörde am 05.02.2024 durch Beschluss ergänzt.